

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

**Veterinärdienst für Stadt
und Landkreis Osnabrück**
Lebensmittelüberwachung

Datum: 15.04.2021

Zimmer-Nr.: [REDACTED]

Auskunft erteilt: Lebensmittelüberwachung

Durchwahl:

Tel.: 0541 501- [REDACTED]

Fax: 0541 501- [REDACTED]

E-Mail: Anfrage-vig@Lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VIG Anfrage v. 27.03.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
10.1-25 11/21 VIG - Fr

Amtliche Lebensmittelüberwachung

hier: Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG*)

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit wird Ihrem Antrag vom 27.03.2021 auf Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz stattgegeben.

Der beantragte Informationszugang erfolgt durch Übersendung der angeforderten Kontrollberichte gem. § 5 Abs. 4 VIG 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem betroffenen Betrieb. Personenbezogene Daten sowie Empfehlungen und Hinweise werden vor Herausgabe der Kontrollberichte geschwärzt.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht gem. § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Am 27.03.2021 haben Sie eine Anfrage gem. § 2 Abs. 1 VIG über das Online-Portal „Topf Secret“ bzw. „FragDenStaat.de“ über die Betriebsstätte

EDEKA Lampe
Hartmannstraße 27
49152 Bad Essen

gestellt und beantragten Informationen darüber, wann die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben sowie die Herausgabe der letzten beiden Berichte der amtlich durchgeführten Kontrollen, sofern es hierbei zu Beanstandungen kam.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Hinweise und Empfehlungen sind von diesem Anspruch nicht erfasst. Im Rahmen des eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem Inhaber der

angefragten Betriebsstätte gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)* Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Unter Berücksichtigung aller mir vorliegenden Erkenntnisse lagen in diesem Fall keine Ausschluss-, Beschränkungs- oder Ablehnungsgründe gem. § 3 oder § 4 Abs. 4 VIG vor. Eine Abwägung der Interessen erfolgte zugunsten des Antragstellers. Dem Antrag vom 27.03.2021 war somit stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Lebensmittelüberwachung für Stadt und Landkreis Osnabrück

Rechtsgrundlagen:

- * **VIG**
Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in der zurzeit geltenden Fassung.
- * **VwVfG**
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit geltenden Fassung